



Was sind Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten?

Abstufung nach Schweregrad

Grenzverletzendes Verhalten

Jeder Mensch (auch Kinder und Jugendliche) hat um sich herum eine „**gefühlte**“ Grenze, die von ihm als schützend und notwendig empfunden wird. Diese Grenze ist **individuell und variiert** auch etwa im Laufe eines Tages oder je nach Umgebung. Eine Grenzverletzung passiert, wenn Personen mit ihren Worten, Gesten und ihrem Verhalten die persönliche Grenze von anderen überschreiten.

Grenzverletzungen **können unabsichtlich geschehen**.

Beispiele für Grenzverletzungen sind etwa:

- öffentliches Bloßstellen,
- Kinder und Jugendliche als „Schatzi“ oder „Süße“ oder ältere Personen als "Omi" oder "Opi" bezeichnen,
- einmalige Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz

Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, ist das **persönliche Erleben der Betroffenen**. Wenn sich etwa jemand verletzt, gedemütigt oder abgewertet fühlt, wurde eine Grenze überschritten. Damit es zu keiner „Kultur der Grenzverletzungen“ kommt, die tatgeneigte Personen ausnützen können, um gezielt Übergriffe zu setzen, müssen **Grenzverletzungen als solche wahrgenommen, angesprochen und korrigiert werden**.

Übergriffiges Verhalten

Ist **bewusstes, absichtliches Verhalten** und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen.

Übergriffiges Verhalten ist **kein Versehen** und missachtet die abwehrenden Reaktionen der Betroffenen.

Als übergriffig bezeichnet man ein Verhalten auch schon beim ersten Mal, wenn es vom Ausmaß her mehr als eine Grenzverletzung zu beschreiben ist.

Übergriffige Personen **relativieren und bagatellisieren ihr Verhalten**, ebenso wenn Dritte ihr Verhalten ansprechen und kritisieren.

Beispiele für übergriffiges Verhalten sind etwa:

- Kinder bewusst zu ängstigen,
- häufige sexistische oder rassistische Bemerkungen oder
- gezielte Berührungen an der Brust und am Po, wie etwa auch ein scheinbar „freundschaftlicher“ Klaps auf den Po

- massive/wiederholte Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet
- Drohungen, verbale Gewalt

Übergriffiges Verhalten **erfordert Konsequenzen** (Ansprechen und Benennen, Meldung an Stabsstelle Prävention von Missbrauch und Gewalt in der Diözese, Meldung an die diözesane Ombudsstelle, Meldung an das Generalvikariat und Meldung an dienstrechtlich vorgesetzte Personen (Ausbildungsleiter, Referatsleitung, Ehrenamtskoordinator, Betriebsräte, Personalabteilung ect.)

Bei übergriffigem Verhalten von Jugendlichen ist dieses **anzusprechen**, eine **Grenze zu setzen** und **professionelle Hilfe bei Fachpersonen** (Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen etc.) zu vermitteln bzw. darauf hinzuweisen.

Straftaten

Kinder können die Zulässigkeit sexueller Handlungen mit Erwachsenen und älteren Jugendlichen und deren **Folgen nicht einschätzen**.

Sie können daher **solchen Handlungen nicht zustimmen**.

Jede sexuelle Handlung (mit oder ohne Körperkontakt) von Erwachsenen und Jugendlichen über dem 14. Lebensjahr mit, an oder vor Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, wird daher als sexuelle Gewalttat gesehen und ist strafbar. Kirchenrechtlich werden diese Handlungen bis zum 18. Lebensjahr angezeigt.

Weiters sind u.a. Körperverletzung, Erpressung, Stalking sowie bestimmte Handlungen in sozialen Medien (z.B. Anfertigen und Besitz (Betrachten, Downloaden, Weitergabe von bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial oder bildlich sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen) strafbar.

Meldepflicht

Alle Personen im ehren- oder hauptamtlichen Dienst sind – laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ – verpflichtet, **einen Verdacht oder einen beobachteten Übergriff** (psychischer, physischer, sexueller oder geistlicher Art) durch kirchliche MitarbeiterInnen (haupt- und/oder ehrenamtlich) oder in einer kirchlichen Einrichtung **an die diözesane Ombudsstelle (0676 – 8772 - 6488) oder die Stabsstelle (0676 – 8772 – 6487) oder die: den Vorgesetzte:n zu melden**. Sowohl Stabsstelle als auch Vorgesetzte:r leiten wiederum in Absprache mit den/der meldenden Person die Meldung an die diözesane Ombudsstelle weiter.

Die diözesane Ombudsstelle geht jeder Meldung unter Berücksichtigung des Schutzes der mutmaßlich betroffenen Person sorgfältig nach. Die Rechte der mutmaßlich beschuldigten Person werden bei der Klärung des Sachverhaltes gewahrt.

Wir empfehlen bei jeder Verdachtsmeldung an die Ombudsstelle auch die **Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt in der Diözese Gurk** zu informieren bzw. sich zuerst mit der Stabsstelle für Prävention zu beraten (**0676 – 8772 – 6487**).

Laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der kath. Kirche in Österreich, muss sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter (haupt- und ehrenamtlich) bei einem Verdacht auf psychische, physische, geistliche und sexuelle Übergriffe an eine Diözesane Ombudsstelle und oder an die Stabsstelle Prävention wenden, um mit dieser das weitere Vorgehen abzusprechen.